

Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental am 18.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Kostenbeitrag der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollenden dritten Lebensjahr:

| | Gebühr/Monat |
|---------------------------|---------------------|
| I 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | 18,00 € |
| II 08:00 Uhr – 12:00 Uhr | 72,00 € |
| III 08:00 Uhr – 14:00 Uhr | 108,00 € |
| IV 14:00 Uhr – 15:00 Uhr | 18,00 € |
| V 15:00 Uhr – 17:00 Uhr | 36,00 € |

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

| | Gebühr/Monat |
|----------------------------|---------------------|
| VI 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | 24,00 € |
| VII 08:00 Uhr – 12:00 Uhr | 96,00 € |
| VIII 08:00 Uhr – 14:00 Uhr | 144,00 € |
| IX 14:00 Uhr – 15:00 Uhr | 24,00 € |
| X 15:00 Uhr – 17:00 Uhr | 48,00 € |

(3) Es können nur zusammenhängende Betreuungsmodelle gebucht werden. Gebuchte Betreuungsmodelle sind 3 Monate bindend.

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme nicht gebuchter Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten beträgt pro angefangene Stunde = 15,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abholung des Kindes nach Schließung der Einrichtung beträgt pro angefangene 30 Minuten = 20,00 €.

(6) Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung der unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren, erstmals zum 1.8.2019. Die Gebühren des Kostenbeitrages für die Krippenkinder und Kindergartenkinder werden jährlich um 3 % erhöht.

Artikel II

Der § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Neuental jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Artikel III Inkrafttreten

Dieser Erste Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental (Kostenbeitragssatzung) tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuental, den 19.06.2018

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Neuental

gez.
Dr. Rottwilm
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung:

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Neuental (Kostenbeitragssatzung) wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neuentaler Nachrichten“ Nr. 25 vom 22.06.2018 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 25.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

Dr. Rottwilm
Bürgermeister